



II- 4729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

3.002/7-IV 2/75

2130 / A. B.
zu 2133 / J.
Präs. am 23. JULI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl 2133/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen vom 10.6.1975, Zahl 2133/J-NR/1975, betreffend Bedenken der Sicherheitsbehörden wegen vorschneller Freilassung von U-Häftlingen durch die Justizbehörden, beantworte ich wie folgt:

Ich verweise auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Zahl 2134/J-NR/75 durch den Herrn Innenminister und möchte die an mich gerichtete Anfrage gerne zum Anlaß folgender grundsätzlicher Ausführungen nehmen:

Die Selbstbeschränkung und Anerkennung der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die Freiheits-sphäre des einzelnen im Vergleich zu den der Gemeinschaft drohenden Gefahren gilt sowohl für die Gestaltung der gesetzlichen Haftvorschriften als auch für die Vollziehung derselben durch Gericht und Staatsanwaltschaft. Die strikte Beachtung dieses Grundsatzes zählt zu den wesentlichsten Voraussetzungen für eine demokratische und rechtsstaatliche Strafrechtspflege. Dieser im In- und Ausland kaum mehr bestrittene Grundsatz findet in vielfachen Deklarationen, Entschließungen und Bestimmungen seinen Niederschlag. Auf internationaler Ebene bedeutete die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wichtigen Schritt

- 2 -

in der europäischen Rechtsentwicklung in dieser Richtung. Ihre Art 5 und 6, aber ebenso zahlreiche internationale Entschlüsse und Resolutionen verfolgen das Ziel, die Untersuchungshaft auf das Maß des Unentbehrlichen zu beschränken. In einer Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom Jahr 1965 heißt es etwa, daß die Untersuchungshaft als "Maßnahme mit Ausnahmecharakter" anzusehen sei, die nur angeordnet und aufrechterhalten werden soll, soweit das unbedingt notwendig ist. Die Überschreitung dieses Maßes soll durch wirksame Garantien verhindert werden. Dementsprechend besteht auch seit Jahren in den meisten europäischen Staaten eine eindeutige Tendenz zur Zurückdrängung der Untersuchungshaft. Reformen in der BRD (1964), in Frankreich (1970), in Italien (1970 und 1974), in den Niederlanden (1973) und in Jugoslawien (1968) gehen in diese Richtung.

In Österreich war schon das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit aus dem Jahre 1862 von dem Bewußtsein geprägt, daß bei Anwendung der Haftvorschriften Zurückhaltung geboten ist. Gleiches trifft auf die Haftvorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung aus dem vergangenen Jahrhundert zu.

Einen entscheidenden Schritt vorwärts in der Rechtsentwicklung des österreichischen Haftrechtes bedeutete das Strafrechtsänderungsgesetz 1971. Es brachte eine engere Neufassung der Gründe für Verwahrungs- und Untersuchungshaft, vor allem aber einen verstärkten Begründungszwang für das Vorliegen dieser Gründe, die Schaffung einer Obergrenze für die Untersuchungshaft in zeitlicher Hinsicht und die Einführung eines sog. kontradiktorischen Haftprüfungsverfahrens. Diese Änderungen fußen auf voller Übereinstimmung aller Fraktionen. Sie sind durch das Bemühen bestimmt, welches der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Hauser in der Plenardebatte

- 3 -

zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971 am 7. Juli 1971 mit folgenden Worten zum Ausdruck brachte: "Eine Gesellschaft, die es mit der Freiheit des einzelnen ernst meint, muß es auch mit den rechtsstaatlichen Beschränkungen der Freiheit genau nehmen".

Es ist erfreulich, daß die durchschnittliche Haftdauer in den letzten Jahren in Österreich etwas gesunken ist. So ist der Anteil der Verhafteten, die sich länger als drei Monate in Untersuchungshaft befanden, von jeweil 29% in den Jahren 1968 bis 1970 auf 20% in den Jahren 1972 und 1974 zurückgegangen. Es ist dies gewiß eine Folge der Neugestaltung der Haftvorschriften durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 und einer dem Gesetz entsprechenden Handhabung derselben durch die Gerichte.

Hingegen ist die Gesamtzahl der in Untersuchungshaft angehaltenen Personen auch nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 nicht gesunken, sie betrug im Mai 1971 2118 Personen, im Mai 1973 2119 und im Mai 1975 2179.

Abschließend möchte ich nachdrücklich festhalten, daß es keine Anhaltspunkte für die Behauptung gibt, daß derzeit Rechtslage und Praxis dem begründeten Schutzbedürfnis der Gesellschaft nicht gerecht würden.

11. Juli 1975

Der Bundesminister:

